

Bericht zum LkSG

(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Capita Customer Services (Germany) GmbH

Anschrift: Rudower Chaussee 4, 12489 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Bernd Moll, Geschäftsführer Betriebsorganisation

Christina Frank, COO

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Der erste Berichtszeitraum umfasst die Erstaufnahme sämtlicher Lieferanten samt Bewertung potentieller Risiken. Reevaluationen finden in zukünftigen Berichtszeiträumen statt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Initial wurde eine Standortbestimmung für Capita in Deutschland durchgeführt mit gleichzeitiger Bewertung der Kriterien des Angemessenheitsprinzips.

Hierbei wurde festgestellt, dass Capita selbst weder Rohstoffe einkauft oder verarbeitet und keinerlei Waren produziert. Selbst bezieht Capita keine Waren und Dienstleistungen aus Ländern, die primär auf ein Risiko für Menschenrechtsverstöße schließen lassen. Das Gros der Beschaffungen erfolgt über Lieferanten aus der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Capita in Bezug auf seine Lieferkette wenig, bis keinen Einfluss auf seine Lieferanten hat, weil entweder die Beauftragten Unternehmen nicht exklusiv für Capita tätig sind und somit keine Abhängigkeit besteht oder/und die Unternehmen selbst zu klein sind, um unter die Vorgaben des LkSG zu fallen und sich somit auch nicht effektiv auf Vorgaben zu ihrer Lieferkette verpflichten lassen.

Basierend auf Branche, eingekaufter Dienstleistungen und Waren, ist davon auszugehen, dass am ehesten eine Verletzung der Menschenrechte im Sinne der Arbeitnehmerrechte bei Beauftragung in einem Drittland denkbar ist, und dann direkt beim Lieferanten. Da hier Vertragliche Verpflichtungen bei der Beauftragung greifen, ist von einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere zu rechnen. Innerhalb der EU besteht ein größtmögliches Maß an Regulierung und Sicherheit.

Der Verursachungsbeitrag von Capita lässt sich vermutlich höchstens auf einen Beitrag zu einer möglichen Verletzung definieren, wenn bei einer Beauftragung in ein Drittland die Verletzung einer konkreten Pflicht ermöglicht oder motiviert wird. Denkbar wäre bspw. eine fehlende Durchsetzung vertraglich definierter Pflichten, wie der Einhaltung des örtlich geltenden Mindestlohnes oder fehlender Maßnahmen zur Arbeitssicherheit. Basierend auf einer Länderbewertung müssten hier entsprechende Vertragliche Vorkehrungen getroffen werden.

Zu Beginn wurden alle bestehenden aktiven Dienstleister und dort jeweilig bezogene Dienstleistungen oder Warengruppen erfasst und anhand des Firmensitzes, Firmenart und Art der Dienstleistung / Warengruppe(n) eine erste Risikobewertung darauf basierend getroffen. Darüber

hinaus erfolgt eine Bewertung der Relevanz im Rahmen des LkSG, basierend auf Unternehmensgröße, Unternehmensart und Umsatz in den Vorangegangenen Jahren. Als nicht relevant eingestuft wurden Lieferanten (Anzahl 336), mit einem jährlichen Umsatz von unter 5.000€, Kleinunternehmen und nicht relevanten Arten von Dienstleistungen wie bspw. Rechtsberatung, Catering, oder ähnlichem, bei denen stark zu vermuten ist, dass diese Firmen ihrerseits nicht dem LkSG unterliegen, die Unternehmen hiermit überfordert wären oder sich aus dem Kontext keinerlei Relevanz ergibt.

Die verbliebenen 229 Lieferanten wurden für den weiteren Verlauf als «Relevant» eingestuft. Diese erfassten Daten wurden in das explizit für solche Risikoanalysen beschaffte SRM-System "KodiakHub" überführt. Hierin findet automatisiert eine Abstrakte Risikobewertung anhand frei und kostenpflichtig verfügbarer Datenquellen statt, wobei anhand des Firmensitzes des Lieferanten ein Grundlegendes Länderrisiko ermittelt wird. Das Länderrisiko ergibt sich aus der automatisierten Bewertung der länderbezogenen Aspekte der Menschenrechte, der Arbeitnehmerrechte, des Umweltschutzes, der Compliance Performance (Bestechung und Korruption), der politischen Stabilität und der juristischen Sicherheit, sowie der Aussenhandelsperformance und der wirtschaftlichen Stabilität.

Detaillierte Auflistung der verwendeten Quellen:

Menschenrechte

- Human Development Index – United Nations Development Program (UNDP)
- Gender Development Index – United Nations Development Program (UNDP)
- Well-Being (life expectancy at birth) Index – World Bank
- Access to Education Index – World Bank
- Civil and Political Rights Index – Freedom House
- Freedom of Press Index – World Bank
- Freedom of association Index – Freedom House

Arbeitsrechte

- Workers Rights Index – International Trade Union Confederation
- Free of Child Labor – United Nations Development Program (UNDP)
- Global Slavery Index – The Walk Free organization
- Gender Equality Index – United Nations Development Program (UNDP)
- Working Poverty Index – United Nations Development Program (UNDP)
- Working Hours Index – The Global Change Data Lab

Umwelt

- Ratification of Environmental Internationsl Treaties – United Nations Statistics Division
- Sustainable Development Report – Sustainable Development Solutions Network
- Climate Change Impact – Organization for Economic Cooperation and Development
- Percentage of Renewable energy for electricity production – The Global Change Data Lab
- CO2e/GDP – Climate Watch
- Access to Safely Manage Sanitation – The Global Change Data Lab
- Access to Safe Drinking Water – The Global Change Data Lab
- Baseline Water Stress – The World Ressource Institute

• Outdoor Air Pollution (PM 2.5) – Organization for Economic Cooperation and Development

• Terrestrial Protected Areas – The Global Data Lab

• Marine Protected Areas – The Global Change Data Lab

• Deforestation – The Global Change Data Lab

• Resilience – The World Risk Index

Geschäftsethik und Anti-Korruption

• Corruption Perception Index – Transparency International

• Bribery Risk Index – TRACE International

Politische Stabilität und Rechtsstaatlichkeit

• Global Peace Index – The Institute for Economics & Peace

• Democracy Index – Chair of Comparative Politics and the German Government

• Rule of Law – Freedom House

• Government Effectiveness – World Bank

Handelsfähigkeit

• Logistics Performance Index – World Bank

• Lead time to export – World Bank

• Global Competitiveness Index – World Economic Forum

Wirtschaftliche Stabilität

• Inflation Rate – World Bank

• Credit Rating – Data in Trading economics

• Financial Secrecy Index – The Tax Justice Network

Der hieraus ermittelte in «KodiakHub» ermittelte sogenannte «safe(Source)-Index» erlaubt primär bereits einen Ausblick auf Länderbezogene Risiken in der Lieferkette und bestätigte die Vorangegangene Bewertung der Angemessenheitskriterien.

In Folge haben alle als «LkSG-Relevant» eingestuften Lieferanten eine Aufforderung zur Anerkennung des Lieferantenkodex der Capita in Deutschland erhalten sowie einen Fragebogen zur Abfrage der aktuellen LkSG-Compliance. Der Lieferantenkodex verpflichtet die Lieferanten auf Einhaltung definierter Spielregeln – u.A. Einhaltung der Vorgaben des LkSG. Darüber hinaus erhielt jeder der 229 Lieferanten einen initialen Fragebogen bei dem konkret die Einhaltung der relevanten Punkte des LkSG abgefragt wurde.

Zusätzlich erfolgten automatisierte Checks auf vorliegende Sanktionen und Embargos auf das gesamte Lieferantenportfolio.

Für neue Lieferanten wird analog verfahren zuzüglich einer Aufnahme des Lieferantenkodex als explizitem Vertragsbestandteil.

Im relevanten Berichtszeitraum kam es zu keinerlei Hinweisen über das Beschwerdeverfahren und somit zu keiner Berücksichtigung bei der Risikoanalyse.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Capita hat einen Whistleblowing-Prozess (SpeakUp) implementiert über den sowohl persönlich als auch anonymisiert Compliance-Verstöße gemeldet werden können. Darüber hinaus existiert auch eine Meldeprozess «Sicherheitsverstoss» über den ebenfalls relevanten Meldungen abgegeben werden können. Unter Anderem ist dieser Prozess anonym über das Internet erreichbar: <https://capita.whispli.com/> oder über dort ersichtliche und per Unternehmensaushängen kommunizierten Möglichkeiten der telefonischen Meldung.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Sämtliche in den Einkaufsprozess involvierten Mitarbeiter durchlauften Online-Schulungen zur Compliance mit dem LkSG, um mögliche Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern zu erkennen. Darüber hinaus wurde ein Whistleblowingprozess in Form eines «Beschwerdemechanismus LkSG» erstellt, offen auf der Unternehmenshomepage von Capita zur Verfügung gestellt wird
<https://www.capita-europe.com/de/einkauf-und-lieferkette>.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Meldungen über Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern können ebenfalls über den auf der Unternehmenshomepage von Capita zur Verfügung gestellten Whistleblowingprozess (Beschwerdemechanismus LkSG) erfolgen, der offen auf der Unternehmenshomepage von Capita zur Verfügung gestellt wird <https://www.capita-europe.com/de/einkauf-und-lieferkette>. Möglich ist dies u.A. anonymisiert, multilingual, über verschiedene Meldewege und ohne Einschränkung des Nutzerkreises.